



STÄDTEBAU PROJEKTANKÜNDIGUNG

Das Gemeindekollegium lässt wissen, dass es dass der Fachbereich Raumordnung dass die Regierung kraft des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung mit einem Antrag befasst worden ist, der Folgendes betrifft:

Verstädterungsgenehmigung – Änderung einer Verstädterungsgenehmigung – Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten – Städtebaubescheinigung n°2

Der Antragsteller ist Herr Xavier Demez und Frau Jodie Langohr wohnhaft in 4840 Welkenraedt – Rue Max Ferbeck, 4 Das betroffene Grundstück befindet sich in 4710 Lontzen, Limburger Straße, 256 und katastriert Gem I Flur C N° 240G4.

Das Projekt betrifft die Errichtung eines Wohnhauses und hat folgende Merkmale: D.IV.5: Eine Städtebaugenehmigung kann von einer Verstädterungsgenehmigung abweichen, vorbehaltlich einer Begründung zum Beweis dessen, dass das Projekt:

1° die Ziele der räumlichen Entwicklung, der Raumordnung und des Städtebaus, die in der Verstädterungsgenehmigung enthalten sind, nicht beeinträchtigt.

2° zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der bebauten und nicht bebauten Landschaften beiträgt.

In diesem Fall Abweichung der Parzellierungsvorschriften:

- Bodenreliefveränderung über 50cm;
- Bebauung außerhalb der Bauzone;
- Ziegelsteine im grauen Farbton;
- Flachdach und Höhe des Nebenvolumen.

In die Akte kann montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags von 14 Uhr bis 19 Uhr an folgender Anschrift Einsicht genommen werden: Kirchstraße, 46 in 4710 Lontzen.

Für Erklärungen über das Projekt können Sie sich an Frau Manuela Hompesch wenden, Tel. 087/ 89 80 57 E-Mail manuela.hompesch@lontzen.be, Büro in 4710 Lontzen, Kirchstraße, 46.

Schriftliche Beanstandungen und Bemerkungen können vom 08/10/2025 bis zum 22/10/2025 an das Gemeindekollegium gerichtet werden :

- per gewöhnliche Post an folgende Anschrift: Kirchstraße, 46 in 4710 Lontzen,
- per E-Mail an: manuela.hompesch@lontzen.be

Lontzen, den 01/10/2025

Der Generaldirektor, M. STANER Namens des Kollegiums:

Der Bürgermeister, P.THEVISSEN